

23. 11. 79

Nachtrag zur Antwort **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten de Terra, Dr. Köhler (Wolfsburg),
Dr. Möller, Pfeifer, Dr. Kreile, Niegel, Broll, Daweke, Dr. Sprung, Rühle, Voigt
(Sonthofen), Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksachen 8/3130, 3168 –**

Regelung der Beteiligung bildender Künstler an öffentlichen Baumaßnahmen

Schreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau – B I 1 – 0 1627 – 11/79 – vom 20. November
1979:

1. Welche Beträge wurden seit 1976 jährlich gemäß K 7 der Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung (K 7 RBBau) zur Verfügung gestellt?

In den Jahren 1976, 1977 und 1978 wurden gemäß Abschnitt K 7 der „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen – RBBau –“ an Honoraren für bildende Künstler insgesamt rd. 7 978 000 DM zur Verfügung gestellt. Hiervon entfallen auf den zivilen Bereich rund 5 378 000 DM und auf den Verteidigungsbereich rund 2 600 000 DM.

Zur geringeren Verfügungssumme im Verteidigungsbereich wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundesministers der Verteidigung die Ausgestaltung von Gebäuden mit künstlerischen Werken nach Abschnitt L 1 der RBBau auf bestimmte Gebäudearten (Wirtschaftsgebäude in neu errichteten Bataillonsunterkünften, Stabsgebäude, Offiziers-, Unteroffiziers- und Soldatenheimen) beschränkt ist.

Die Höhe der Ausgaben hierfür ist auf 1 v.H. der Kosten der Bauwerke festgelegt.

Darüber hinaus sind für die Herstellung der Kunstwerke Kosten in Höhe von rund 1 054 000 DM angefallen, bei denen Künstler ebenfalls mit eingeschaltet waren.

2. Auf welche Anzahl von Projekten verteilen sich die zur Verfügung gestellten Beträge; welcher Anteil der Baukosten wurde im Durchschnitt für die künstlerische Ausgestaltung aufgewandt, und wie groß ist die Schwankungsbreite dieses Anteils bei Berücksichtigung aller Projekte?

Die zur Verfügung gestellten Beträge verteilen sich auf insgesamt 102 Baumaßnahmen, davon

im zivilen Bereich	60 und
im Verteidigungsbereich	42.

Der v. H.-Satz der gezahlten Honorare an bildende Künstler, bezogen auf die vorgenannten Baumaßnahmen, beträgt im Durchschnitt

im zivilen Bereich	1,07 v. H. und
im Verteidigungsbereich	0,88 v. H.

Die Schwankungsbreite dieser Anteile, bezogen auf die vorgenannten Baumaßnahmen beträgt im allgemeinen

im zivilen Bereich	0,45 bis 2,73 v. H. und
im Verteidigungsbereich	0,61 bis 1,15 v. H.

4. Bei welchen z. Z. im Bau bzw. in der Planung befindlichen Baumaßnahmen des Bundes ist eine künstlerische Ausgestaltung nach K 7 RBBau vorgesehen; in welcher Höhe sind hierfür Mittel veranschlagt, und wie hoch ist deren durchschnittlicher Anteil an den Baukosten?

Die Anzahl der gegenwärtig im Bau bzw. in der Planung befindlichen Baumaßnahmen, für die eine künstlerische Ausgestaltung nach Abschnitt K 7 der RBBau vorgesehen ist, beträgt insgesamt 171.

Hiervon entfallen

auf den zivilen Bereich	120 und
auf den Verteidigungsbereich	51.

Für die künstlerische Ausgestaltung dieser Vorhaben stehen Mittel in Höhe von insgesamt rund 23 894 000 DM zur Verfügung.

Sie verteilen sich

auf den zivilen Bereich mit rd.	18 042 000 DM und
auf den Verteidigungsbereich mit rd.	5 852 000 DM.

Der Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel für Aufträge an bildende Künstler, bezogen auf die nach der RBBau möglichen anrechnungsfähigen Baukosten der vorgenannten Maßnahmen beträgt

im zivilen Bereich	1,23 v. H. und
im Verteidigungsbereich	1,06 v. H.

Für die Herstellung dieser im Bau bzw. in der Planung befindlichen Kunstwerke sind Mittel in Höhe von insgesamt rund 7 364 000 DM veranschlagt.